



# Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

## Wichtige Ergänzungen und Hinweise zum Einsatz der Lehrkräfte auf der Grundlage der Mitteilung 18/20

In Ergänzung und Klarstellung zu den Regelungen in der Mitteilung 18/20 zum Einsatz der Lehrkräfte im Prozess der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts hat das MBJS Konkretisierungen vorgenommen. → [GEW-Information 3](#)

### 1. Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören

Lehrkräfte, die zu den nachfolgenden Risikogruppen gehören, verrichten ihren Dienst von zu Hause aus: Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzkrankheit, Zustand nach Herzklappenersatz); chronische Erkrankungen der Lunge (nachgewiesene Einschränkung der Lungenfunktion, z. B. COPD); chronische Lebererkrankungen; Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit); Krebserkrankungen; ein geschwächtes Immunsystem, z. B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge einer Operation (z. B. Splenektomie), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können.

Das Vorliegen der genannten Erkrankungen ist durch ein **ärztliches Attest** nachzuweisen (das jedoch keinen Rückschluss auf die konkrete Erkrankung enthalten soll). Erst durch die Vorlage des Attests tritt die Folge der Dienstverrichtung von zu Hause aus ein.

Lehrkräfte mit diesen Vorerkrankungen dürfen auch nicht freiwillig ihren Dienst in den Schulen verrichten.

### 2. Lehrkräfte ab Vollendung des 60. Lebensjahres

Auch Lehrkräfte ab Vollendung des 60. Lebensjahres verrichten grundsätzlich ihren Dienst von zu Hause aus und unterrichten die verbliebenen Schülerinnen und Schüler im **Home-Schooling**. Das schließt einen freiwilligen Einsatz in der Schule nicht aus, jedoch erfolgt hier in Ausgestaltung der Fürsorgeverpflichtung vor Arbeitsaufnahme in der Schule durch die Schulleiterinnen und Schulleiter die protokollierte Information über die Angebotsvorsorge durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte. Das Gesundheitsrisiko geht dann auf die Lehrkraft über. Sollte sich in der Beratung der Angebotsfürsorge ergeben, dass die betroffene Lehrkraft zur Risikogruppe gehört oder die Schulleitung Kenntnis erhält, dass die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe vorliegt bzw. vorliegen könnte, darf die Lehrkraft auch nicht freiwillig ihren Dienst in der Schule verrichten.

### 3. Schwangere Lehrerinnen

Schwangere Lehrerinnen verrichten ihren Dienst ebenfalls grundsätzlich von zu Hause aus. Ein freiwilliger Einsatz in der Schule kann erst erfolgen, wenn dies die Gefährdungsbeurteilung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auf Grundlage einer Empfehlung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes zulässt.

### 4. Lehrkräfte (allgemein)

Soweit nicht alle Lehrkräfte in den Schulen benötigt werden, **entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter**, ob und in welchem Umfang die Dienstpflichten auch von zu Hause aus wahrgenommen werden können. Bei dieser Entscheidung sind auch Lehrkräfte zu berücksichtigen, die Familienmitglieder haben, die zu einer Risikogruppe gehören.